

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde waren im **Prüfungszeitraum 2012 bis 2017** geordnet.

Verwaltungshaushalt

Die Leistungskraft des Verwaltungshaushalts hat sich im Vergleich zum vorangegangenen Prüfungszeitraum spürbar verbessert, weil die aufkommens- und finanzausgleichsbedingt schwankenden Nettosteuerereinnahmen insgesamt stärker gestiegen sind als der Zuschussbedarf des Verwaltungs- und Betriebsbereichs. Die allgemeinen Zuführungen des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt haben sich von jahresdurchschnittlich 0,7 Mio. EUR im vorangegangenen Prüfungszeitraum (2007 bis 2011) auf fast 1,5 Mio. EUR im jetzigen Prüfungszeitraum erhöht. Die jahresdurchschnittliche Zuführungsrate je Einwohner (Überschussquote) stieg von 117 EUR auf 230 EUR, blieb aber hinter dem landesweiten Vergleichswert von 286 EUR/Einw. zurück.

Vermögenshaushalt

Die Investitionen und Investitionszuschüsse (16,3 Mio. EUR) sind ohne Kreditaufnahmen mit Eigenmitteln und mit Zuweisungen und Zuschüssen günstig finanziert worden. Daneben konnte die Allgemeine Rücklage um 2,7 Mio. EUR auf 3,2 Mio. EUR aufgestockt und die Verschuldung des Kämmereihaushalts von 0,8 Mio. EUR auf 0,5 Mio. EUR reduziert werden. Diese hat zuletzt bei rd. einem Viertel des Landesdurchschnitts gelegen. Unter Berücksichtigung der andernorts vorhandenen Eigenbetriebe, hat die Gesamtverschuldung nur rd. 9 % des Landesdurchschnitts betragen.

Haushaltsjahr 2018 und mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2023

Das **Haushaltsjahr 2018** wird hauptsächlich durch höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer und den Schlüsselzuweisungen voraussichtlich besser abschließen als geplant. Nach den Erkenntnissen zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung, könnte sich

die Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt von geplant rd. 1,3 Mio. EUR auf rd. 2,5 Mio. EUR erhöhen. Die Kreditemächtigung in Höhe von 2,3 Mio. EUR musste nicht ausgeschöpft werden.

Mit der zum 01.01.2019 erfolgten Umstellung auf die Kommunale Doppik haben sich die maßgeblichen Rechen- beziehungsweise Planungsgrößen zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich geändert. Im Ergebnishaushalt wird der tatsächliche Ressourcenverbrauch, im Finanzhaushalt werden als Basis für das Liquiditätsmanagement alle Zahlungsströme dargestellt.

Auch für das **Haushaltsjahr 2019** haben sich zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung deutlich höhere Gewerbesteuererträge abgezeichnet, so dass anstelle des geplanten Fehlbetrags (0,6 Mio. EUR) mit einem (geringen) positivem Ergebnis gerechnet werden könnte.

In den Haushaltsjahren **2020** und **2021** sollen die ordentlichen Ergebnisse dagegen mit hohen Fehlbeträgen abschließen. Die Gemeinde könnte danach die Anforderung des Ressourcenverbrauchskonzepts der kommunalen Doppik (§ 80 Abs. 2 Satz 2 GemO), ein zumindest ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erzielen, nicht mehr erfüllen. Darüber hinaus wird im Finanzhaushalt in diesen Jahren sogar mit einem Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts gerechnet. Ursächlich für diese negative Entwicklung ist der prognostizierte Anstieg des Betriebsergebnisses - netto -, dem eine stagnierende Steuerkraft - netto - gegenüberstehen soll.

Im weiteren Finanzplanungszeitraum **2022** und **2023**, sollen bei deutlich verbesserter Steuerkraft - netto -, bescheidene positive ordentliche Ergebnisse erzielt werden; auch der Mindestzahlungsmittelüberschuss könnte wieder erwirtschaftet werden.

Bei den vorliegenden Planzahlen sind die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie insbesondere in den Jahren 2021 ff jedoch noch nicht berücksichtigt.

Im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2023 sind beachtliche Investitionsauszahlungen von insgesamt 16,2 Mio. EUR vorgesehen. Diese sollen rund hälftig mit Eigenmitteln (8,0 Mio. EUR) und hälftig mit Krediten (8,2 EUR) finanziert werden. Die Verschuldung würde sich gravierend auf 7,6 Mio. EUR erhöhen.

Die GPA betrachtet die in der Finanzplanung prognostizierte Entwicklung kritisch. Zur zukünftigen Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit und der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 77 Abs. 1 GemO), wird es unerlässlich sein, Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung anzugehen. Dabei gilt es vorrangig den prognostizierten Anstieg des Betriebsergebnisses - netto - nach Möglichkeit wirksam zu begrenzen. Daneben müssen die Möglichkeiten der Eigenfinanzierung konsequent ausgeschöpft werden.

Um der erheblichen Ausweitung der Verschuldung und des daraus zu leistenden Schuldendienstes entgegenzuwirken, sollte die Realisierung der Investitionsvorhaben von der Eigenfinanzierungskraft und der Bewilligung der eingeplanten Fördermittel, unter Berücksichtigung der Folgekosten, abhängig gemacht werden.

(Rdnrn. 1 bis 16)

2.2 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

Vorbemerkung

Die überörtliche Prüfung ist schwerpunktmäßig auf einzelne ausgewählte Verwaltungsbereiche der Gemeinde und im Übrigen auf Stichproben beschränkt worden (§ 3 Gem-PrO). Dabei hat sich gezeigt, dass mehrere Prüfungsfeststellungen aus der vorangegangenen überörtlichen Prüfung noch nicht ausgeräumt waren, obwohl deren Erledigung zugesagt war. Im Folgenden sind die wesentlichen Prüfungsfeststellungen zusammengefasst dargestellt:

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

Weiterhin unerledigte Prüfungsfeststellungen waren:

- Die Gemeindekasse, die Zahlstellen und die Handvorschüsse sind im Prüfungszeitraum erneut nicht örtlich geprüft worden. (Rdnrn. 17 und 18)
- Die Dienstanweisung für die Gemeindekasse ist noch nicht angepasst worden. (Rdnr. 19)
- Die Tagesabschlüsse sind nicht im erforderlichen Turnus erstellt worden. Die Ein- und Auszahlungen bei der Barkasse sind nicht täglich verbucht worden. (Rdnrn. 20 und 21)
- Die vollumfängliche Klärung der Schwebeposten steht noch aus. (Rdnr. 26)
- Das Mahn- und Beitreibungswesen ist zwar intensiviert worden, gleichwohl waren erneut Feststellungen zur Vielzahl und Werthaltigkeit von älteren Forderungen, zu fehlenden Beitreibungsakten und zu fehlenden Organbeschlüssen über buchhalterisch bereits vollzogene Niederschlagungen zu treffen. (Rdnrn. 28 bis 30)
- Die gesetzlichen Fristen zum Erlass der Haushaltssatzungen bzw. der Auf- und Feststellung der Jahresrechnungen sind wiederum nicht eingehalten worden. (Rdnrn. 31 und 33)
- Die Kassenreste bei der Umsatzsteuer sind noch nicht vollständig aufgeklärt worden. (Rdnr. 38)
- Bei der Berechtigungsverwaltung ist die vollumfängliche Trennung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche noch sicherzustellen. (Rdnr. 41)

Daneben waren im Bereich des Kassenwesens noch Feststellungen zur Verwahrung von Wertgegenständen, zur Regelung der digitalen Belegarchivierung und zu den ungeklärten Zahlungsvorgängen zu treffen. (Rdnrn. 22, 23 und 27)

Im Bereich des Haushalts- und Rechnungswesens war festzustellen, dass Abschlussbuchungen teilweise erst nach der Feststellung der Jahresrechnungen vorgenommen wurden. (Rdnr. 34)

Personalwesen

Es waren Feststellungen zu den Dienstposten- und Stellenbewertungen zu treffen. (Rdnrn. 44 und 47)

Ein Beamter erhielt eine Zulage ohne gesetzliche Grundlage. (Rdnr. 45)

Die Überstunden- und Bereitschaftspauschalen der Hausmeister und der Bauhofmitarbeiter sind zu überprüfen. (Rdnrn. 48 und 49)

Die Stufenzuordnungen aufgrund von Höhergruppierungen von Beschäftigten sind nicht immer tarifkonform vorgenommen worden. (Rdnr. 50)

Beschaffungs- und Vergabewesen

Die vergaberechtlichen Vorschriften sind künftig einzuhalten. (Rdnr. 54)

Brandschutz

Es waren Feststellungen zu der Erhebung von Kostenersätzen zu treffen. (Rdnr. 56)

Wasserversorgung

Die Abweichungen in der Anlagenbuchhaltung zwischen der Gemeinde und der Steuerberatungsgesellschaft sind noch nicht aufgeklärt und bereinigt worden. (Rdnr. 61)

Abwasserbeseitigung

Die Feststellungen betreffen die Abgrenzung der Herstellungskosten bei Kanalsanierungen und den Anlagenachweis. (Rdnrn. 67 bis 69)

Sonstige Verwaltungsbereiche

Den Verwaltungsgebühren liegt noch keine Gebührenkalkulation zugrunde. (Rdnr. 74)